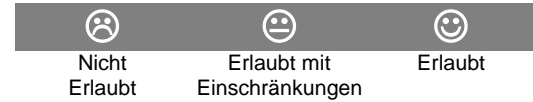




**Übersicht zum Jugendschutzgesetz -
 Kinder und Jugendliche in der Öffentlichkeit**



Gesetz zum Jugendschutz in der Öffentlichkeit	Kinder unter 14 Jahren		Jugendliche			
			unter 16 Jahre		unter 18 Jahre	
	ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten	in Begleitung eines Erziehungsberechtigten	ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten	in Begleitung eines Erziehungsberechtigten	ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten	in Begleitung eines Erziehungsberechtigten
Aufenthalt bei jugendgefährdenden Veranstaltungen^① / Orten (z.B. Armeegelände, Baustellen ...)	☹	☹	☹	☹	☹	☹
Aufenthalt in Gaststätten^① (Kindergruppen sollen separaten Bereich haben)	☹	☺	☹	☺	☹ bis 24 h	☺
Aufenthalt in Nachtbars und Nachtclubs	☹	☹	☹	☹	☹	☹
Abgabe und Verzehr branntweinhaltiger Getränke u. Lebensmittel (auch alk. Mixgetränke u.ä.) ^①	☹	☹	☹	☹	☹	☹
Abgabe und Verzehr anderer alkoholischer Getränke (Bier, Wein o.ä.)	☹	☹	☹	☺ ★	☺	☺
Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen (z.B. Disco) ^① (Ausnahmegenehmigungen auf Vorschlag des Jugendamtes möglich)	☹	☺	☹	☺	☹ bis 24 h	☺
Tanzveranstaltung anerkannter Träger d. Jugendhilfe^① (bei künstl. Betätigung, zur Brauchtumspflege)	☹ bis 22 h	☺	☹ bis 24 h	☺	☹ bis 24 h	☺
Besuch öffentl. Filmveranstaltungen^① (soweit jeweils freigegeben: ohne Altersbeschränkung, ab 6 J, ab 12 J, ab 16 J), Altersbeschränkung gilt ohne Ausnahme)	☹ ab 6 Jahre bis 20 h	☺ ★★	☹ bis 22 h	☺	☹ bis 24 h	☺
Abgabe von Datenträgern mit Filmen oder Spielen (soweit jeweils freigegeben: ohne Altersbeschränkung, ab 6 J, ab 12 J, ab 16 J)	☺	☺	☺	☺	☺	☺
Anwesenheit in Spielhallen	☹	☹	☹	☹	☹	☹
Teilnahme an (Glücks-)Spielen mit Gewinnmöglichkeit^①	☹ ★★★	☹ ★★★	☹ ★★★	☹ ★★★	☹ ★★★	☹ ★★★
Abgabe und Konsum von Tabakwaren	☹	☹	☹	☹	☹	☹
Die Erziehungsberechtigten sind nicht verpflichtet, alles zu erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie tragen bis zur Volljährigkeit die Verantwortung. ^① = Gesetz sieht Ausnahmegenehmigungen vor.	★ = Erlaubt in Begleitung eines Personensorgeberechtigten (Eltern/Vormund) ★★ = Filme „ab 12“ in Begleitung eines Personensorgeberechtigten ab 6 Jahre möglich ★★★ = Erlaubt bei Volks- und Schützenfest, Jahrmärkten u.ä., sofern Gewinne nur in Waren von geringem Wert bestehen					